

# **Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Gymnasien (Hauptfach/Erweiterungsfach/wissenschaftliches Fach) mit Abschlussprüfung Staatsexamen und in dem Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft für das Lehramt an beruflichen Schulen (Hauptfach/Erweiterungsfach) mit Abschlussprüfung Staatsexamen**

vom 17. Mai 2010 und 30. April 2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs.1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt im Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Gymnasien und im Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft für das Lehramt an beruflichen Schulen 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen / Bewerbungstermin**

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zum Studium zugelassen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in jeweils beglaubigter Form,
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, sonstige praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen sowie eine
  - c) Darstellung des bisherigen Werdegangs beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht unter Berücksichtigung der beteiligten Fächer aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der

Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste je Studiengang. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) die Noten in Mathematik, Deutsch, derjenigen modernen Fremdsprache, die in den meisten Halbjahren belegt wurde, und – doppelt gewichtet – Gemeinschaftskunde/Sozialkunde (ersatzweise Wirtschaft oder Geschichte oder Philosophie). Wurden mehrere moderne Fremdsprachen in allen Halbjahren belegt, wird diejenige mit der besten Durchschnittsnote gewertet.
  - b) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
  - c) Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit
  - d) besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen und Qualifikationen oder regelmäßige praktische Tätigkeiten, die über die Eignung für den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft oder den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft besonderen Aufschluss geben.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen getroffen wird:
  - a) Die in der gymnasialen Oberstufe in Deutsch, Mathematik, der nach § 6 Abs. 2a ausgewählten Fremdsprache und Gemeinschaftskunde/Sozialkunde (ersatzweise Wirtschaft oder Geschichte oder Philosophie) jeweils im Durchschnitt der belegten Halbjahre erreichten Punkte (je max. 15 Punkte) werden auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet und aufaddiert, wobei die Note im Fach Gemeinschaftskunde/Sozialkunde (ersatzweise Wirtschaft oder Geschichte oder Philosophie) doppelt eingeht (insgesamt sind hier also maximal 75 Punkte erreichbar.) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch

erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- b) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird im Falle aktueller Abiturzeugnisse mit einer maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl von 840 durch 56, im Falle älterer Abiturzeugnisse mit 900 erreichbaren Punkten durch 60 geteilt. Insgesamt sind hier also 15 Punkte erreichbar.
- c) Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen und Qualifikationen oder regelmäßige praktische Tätigkeiten bei sozialen, politischen, pädagogischen und wirtschaftlichen Organisationen, die über die Eignung für den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft oder den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft besonderen Aufschluss geben, können von der Auswahlkommission mit insgesamt bis zu 5 Punkten bewertet werden.

(2) Die nach den Bestimmungen der Abs. 1a-c errechneten Punktzahlen werden addiert (Gesamtpunktesumme). Die Gesamtpunktesumme bestimmt die Rangfolge.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft und den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft wird auf 8 % festgelegt.

### **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Politische Wissenschaft Hauptfach/Nebenfach für Lehramt und Magister mit akademischer Abschlussprüfung Magister/Staatsexamen vom 18.03.2004 außer Kraft.

Heidelberg, den 17. Mai 2010 / 30. April 2013

Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor